



FINANZORDNUNG

des 1. Chemnitzer Tauchverein e.V.

(zuletzt geändert und gültig ab 30.01.2018)

1. Die Mitgliedschaft im 1. Chemnitzer Tauchverein e.V. ist beitragspflichtig. Diese Finanzordnung unterscheidet folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder:

Kinder bis einschließlich 14 Jahre
Jugendliche ab 15 Jahre bis einschließlich 17 Jahre
Erwachsene ab 18 Jahre

b) fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

2. Mitgliedsbeiträge

	rechnerischer Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Kinder der Abteilung Tauchsport	8,25 Euro	99,00 Euro
Kinder der Abt. Allgemeine Sportgruppe	2,58 Euro	31,00 Euro
Jugendliche der Abteilung Tauchsport	9,83 Euro	118,00 Euro
Jugendliche der Abt. Allgemeine Sportgruppe	5,17 Euro	62,00 Euro
Erwachsene der Abteilung Tauchsport	11,00 Euro	132,00 Euro
Erwachsene der Abt. Allgemeine Sportgruppe	6,17 Euro	74,00 Euro

Die Beiträge werden im Voraus als Jahresbeitrag jeweils Ende Oktober für das Folgejahr im Lastschriftverfahren eingezogen.

Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen den Beitrag für die restlichen Monate des Jahres. Stichtag für die Höhe des Jahresbeitrages ist der 01.01. des Jahres, für das der Beitrag erhoben wird.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Verein aus, dann erhält es den anteiligen Jahresbeitrag abzüglich der bereits für ihn entrichteten Versicherungs- und Mitgliedsbeiträge an vorgeordnete Verbände zurück.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

Fördernde Mitglieder zahlen den Beitrag der Abteilung Allgemeine Sportgruppe. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3. Die Einnahmen des Vereins sind satzungsgemäß zu verwenden.

4. Erwachsene Mitglieder ohne gesichertes Einkommen (z.B. Empfänger von Arbeitslosengeld, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe u.ä.) haben die Möglichkeit den Monatsbeitrag für Jugendliche zu zahlen. Dabei ist zunächst der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist schriftlich für jeweils ein Kalenderjahr zu stellen. Dabei ist durch das Mitglied angemessen nachzuweisen, dass es kein gesichertes Einkommen hat. Nach der Bestätigung des Antrages durch den Vorstand wird der Beitrag anteilig erstattet.
5. Mitglieder, die bereits bei einem anderen VDST-Verein als VDST-Mitglieder im aktiven Status gemeldet sind, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Rückzahlung der Beiträge für übergeordnete Tauchsportverbände zu stellen. Dabei ist zunächst der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Der Antrag ist schriftlich für jeweils ein Kalenderjahr zu stellen. Dabei ist durch das Mitglied angemessen nachzuweisen, dass es in einem anderen VDST-Verein im aktiven Status beim VDST gemeldet ist. Nach der Bestätigung des Antrages durch den Vorstand wird der Beitrag anteilig erstattet. Alle Leistungen wie Versicherungsschutz, Verbandsnachrichten usw. des VDST müssen über den beitragsabführenden VDST-Verein geltend gemacht werden.
6. Ordentliche Vereinsmitglieder sind zur Ausleihe von vereinseigener Technik berechtigt (entsprechend ihrem Qualifikationsstand). Dabei wird Tauchtechnik aber nur an Mitglieder der Abteilung Tauchsport ausgeliehen. Jede Ausleihe ist für eine Woche kostenlos. Bei unberechtigt überzogener Ausleihe durch Vereinsmitglieder werden Gebühren wie für Nichtmitglieder erhoben. Die Preise für die Ausleihe an Nichtmitglieder richten sich nach den üblichen Tauchschulpreisen und werden vom Vorstand festgelegt.
7. Der Verein stellt für seine Mitglieder Dinge des taucherischen Bedarfs, wie Tauchpässe, Lehrunterlagen, ABC-Geräte usw. bereit. Dabei werden Aufschläge erhoben, die den Kosten entsprechen, welche bei Einzelbeschaffung durch das Mitglied auch entstehen.
8. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Für bestimmte Leistungen bzw. Aufwendungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, z.B.:
 - Übungsleitertätigkeit sowie für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - Kilometergeld bei Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug zu Wettkämpfen, Ausbildungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen, Materialbeschaffung u.ä.Diese Entschädigungen müssen steuerfrei sein und den Regelungen sowie den Anforderungen der Sportverbände entsprechen und sind vom Vorstand zu genehmigen.
9. Jährlich ist eine Kassenkontrolle durch die Kassenprüfer vorzunehmen, die für 4 Jahre gewählt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.09.1991 und gültig ab 01.01.1992, geändert am 16.03.1993 und gültig ab 01.07.1993, geändert am 07.03.1995 und gültig ab 01.07.1995, geändert am 15.05.1998 und gültig ab 01.07.1998, geändert am 23.04.2002 und gültig ab 01.01.2003, geändert am 13.04.2010 und gültig ab 14.04.2010, geändert am 23.04.2013 und gültig ab dem Beitragsjahr 2014, geändert am 23.02.2016 und gültig ab 23.02.2016, geändert am 06.02.2017 und gültig ab 06.02.2017, zuletzt geändert am 30.01.2018 und gültig ab 30.01.2018.